

Bundesland	Beschluss bei Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern	Großveranstaltungen von 500 bis 1000 Teilnehmern	Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern	Frist	Website
Baden-Württemberg	UNTERSAGUNG von Veranstaltungen und Versammlungen	UNTERSAGUNG von Veranstaltungen und Versammlungen	UNTERSAGUNG von Veranstaltungen und Versammlungen	tritt am 15.06.2020 außer Kraft	https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/inter/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200322_CoronaVO_konsolidierte_Fassung.pdf
Bayern	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	Verordnungen gelten bis einschließlich 19. April 2020/ Ausgangsbeschränkungen ab dem 20.03.2020 00:00 Uhr zwei Wochen	https://www.stmpg.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/
Berlin	Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansamlungen dürfen nicht stattfinden	Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansamlungen dürfen nicht stattfinden	Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansamlungen dürfen nicht stattfinden	19.04.2020	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/
Brandenburg	Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansamlungen und Versammlungen mit mehr als 50 Teilnehmenden sind untersagt	Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansamlungen und Versammlungen mit mehr als 50 Teilnehmenden sind untersagt	Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Ansamlungen und Versammlungen mit weniger als 50 Teilnehmenden hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.	19.04.2020	https://www.landesrecht.brandenburg.de/dis/service/public/gvbidetail.jsp?id=8557
Bremen	Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Menschenansamlungen in der Stadtgemeinde Bremen sind ab dem 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 verboten.	Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Menschenansamlungen in der Stadtgemeinde Bremen sind ab dem 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 verboten.	Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Menschenansamlungen in der Stadtgemeinde Bremen sind ab dem 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 verboten.	19. Apr 2020	https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de/sixcms/media.php/1624/Allgemeinverf%FCgung_Verbot%20von%20Veranstaltungen%20etc._final_20032020_barrierefrei.pdf
Hamburg	ANSAMMLUNGSVERBOT: Mindestabstand von 1,5 Metern bei maximal zwei Personen	ANSAMMLUNGSVERBOT: Mindestabstand von 1,5 Metern bei maximal zwei Personen	ANSAMMLUNGSVERBOT: Mindestabstand von 1,5 Metern bei maximal zwei Personen	bis zum 30. April 2020	https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/13746326/2020-03-22-voruebergelende-kontaktbeschaerungen/
Hessen	ANSAMMLUNGSVERBOT: Mindestabstand von 1,5 Metern bei maximal zwei Personen. Gilt aber nicht für Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen	ANSAMMLUNGSVERBOT: Mindestabstand von 1,5 Metern bei maximal zwei Personen. Gilt aber nicht für Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen	ANSAMMLUNGSVERBOT: Mindestabstand von 1,5 Metern bei maximal zwei Personen. Gilt aber nicht für Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen	bis zum 19. April 2020	https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/verordnun_g_zur_beschaerung_sozialer_kontakteend_22032020_2115_uhr.pdf
Mecklenburg-Vorpommern	UNTERSAGUNG von Veranstaltungen unter 1000 jedoch mit 50 und mehr erwarteten Besuchern oder Teilnehmern.	UNTERSAGUNG von Veranstaltungen unter 1000 jedoch mit 50 und mehr erwarteten Besuchern oder Teilnehmern.	UNTERSAGUNG von Veranstaltungen unter 1000 jedoch mit 50 und mehr erwarteten Teilnehmern oder Besuchern sind nur dann durchzuführen, sofern sie zwingend notwendig sind.	bis einschließlich 19. April 2020	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuell/?id=158517&processor=processor.sa.pressemitteilung
Niedersachsen	UNTERSAGUNG von allen öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten Versammlungen. ANSAMMLUNGSVERBOT: Mindestabstand von 1,5 Metern bei maximal zwei Personen.	UNTERSAGUNG von allen öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten Versammlungen. ANSAMMLUNGSVERBOT: Mindestabstand von 1,5 Metern bei maximal zwei Personen.	UNTERSAGUNG von allen öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten Versammlungen. ANSAMMLUNGSVERBOT: Mindestabstand von 1,5 Metern bei maximal zwei Personen.	Befristet bis zum 18. April 2020	https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/erlasse-und-allgemeinverfuegung/erlasse-und-allgemeinverfuegung-185856.html
Nordrhein-Westfalen	UNTERSAGUNG von Ansamlungen und oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen.	UNTERSAGUNG von Ansamlungen und oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen.	UNTERSAGUNG von Ansamlungen und oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen.	Bis zum 19. April 2020	https://www.mags.nrw/pressemitteilung/landesregierung-beschliesst-weitreichendes-kontaktverbot-und-weitere-massnahmen-zur
Rheinland-Pfalz	UNTERSAGUNG von Ansamlungen in der Öffentlichkeit mit mehr als fünf Personen.	UNTERSAGUNG von Ansamlungen in der Öffentlichkeit mit mehr als fünf Personen.	UNTERSAGUNG von Ansamlungen in der Öffentlichkeit mit mehr als fünf Personen.	19.04.2020	https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-slk/pdf-Dateien/Anlagen_fuer_Pressemitteilungen/2020-03-20_2_CoBeLVO.pdf
Saarland	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	03.04.2020	https://www.saarland.de/254312.htm
Sachsen	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	05.04.2020	https://www.coronavirus.sachsen.de/download/AllgV-Corona-Ausgangsbeschaerungen_22032020.pdf
Sachsen-Anhalt	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	05.04.2020	https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/VO/23_03_2020_allgemeinverfuegung_lvwa.pdf
Schleswig-Holstein	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	AUSGANGSBESCHRÄNKUNG Kein Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	05.04.2020	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200314_erlass.html
Thüringen	VERBOT von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansamlungen	VERBOT von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansamlungen	VERBOT von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansamlungen	bis zum 19. April 2020	https://www.tmasff.de/covid-19/erlass-und-massnahmen